

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein

A-B-B-A e.V.

Beitragsordnung vom 01.03.2016

§1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder Geldleistungen.

Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittsbestätigung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 4 der Satzung.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitragssatz beträgt für eine
Einzelperson 10,00 Euro
Familie 15,00 Euro
Eingetragene Partnerschaft 15,00 Euro
Nichteheliche Gemeinschaft 15,00 Euro
Verein 20,00 Euro

pro Kalenderjahr

Die Mitgliedsbeiträge sind, unabhängig vom Beitrittsdatum, für das laufende Kalenderjahr fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand beschließen.

§4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Datum des Begrüßungsbriefes beginnt die Mitgliedschaft.
4. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keinerlei Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
6. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine Zahlungserinnerung in schriftlicher Form, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
7. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine Mahnung in schriftlicher Form. Für diese schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
8. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
9. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
10. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet Anschriftenänderungen umgehend schriftlich dem Verein mitzuteilen.
Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres vom Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins. Bei Bedarf wird eine Rechnung ausgestellt.

§6 Vereinskonto

Soweit der Mitgliedsbeitrag nicht per Lastschrift eingezogen wird, ist die Zahlung nur auf folgendes Konto zulässig:

KSK Verden IBAN: DE22 2915 2670 0012 3825 45 BIC: BRLADE21VER

In Ausnahmefällen kann auch eine Bareinzahlung des Vereinsbeitrages im Vereinsbüro erfolgen.

§7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied oder ein gesetzlicher Vertreter dieses dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Verrechnung gegebenenfalls getätigter Mehrzahlungen bzw. überzahlter Beiträge erfolgt durch Rückerstattung.

§8 Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Achim 01.03.2016

Der Vorstand